

Historische Urkunden der Gemeinde Horw



Bearbeitet von Sebastian Kaufmann, Horw
und Dr. Josef Brülisauer, Horw

HISTORISCHE URKUNDEN
DER GEMEINDE HORW

Bearbeitet von Sebastian Kaufmann, Horw
und Dr. Josef Brülisauer, Horw

Druck: Arnold Horw, Buchdruck/Offset/Fotosatz

Vorwort

Urkunden sind wie archäologische Fundgegenstände nur Bruchstücke der Realität einer früheren Zeit. Sie zeigen gewöhnlich die Welt der höher situierten und reicheren Schichten. Denn nur wer etwas besass, hatte Interesse daran, seine Rechte aufzuzeichnen. Das geschah meist dann, wenn diese in Gefahr waren, verletzt, von andern beansprucht oder einfach vergessen zu werden. Urkunden stellen daher oft die Zustände in ungewöhnlichen Situationen dar. Diese Voraussetzung gilt es zu beachten, wenn man die folgende Sammlung von Urkundenausügen (Regesten) zur Geschichte von Horw durchgeht und dabei auf gewisse Ereignisse und Tatsachen stösst, andere dagegen vermisst.

Im Jahre 1974 entdeckte Sebastian Kaufmann bei Archivarbeiten im alten Gemeindehaus eine Reihe von Pergamenturkunden. Er stellte bald fest, dass praktisch alle im alten «Copeybuch» von Horw abgeschrieben waren. In mühsamer, aber äusserst verdienstvoller Kleinarbeit entzifferte er die Dokumente und erstellte Abschriften und Auszüge aller Urkunden. Diese Aufzeichnungen haben uns bei der Arbeit an der Gemeindeggeschichte wertvolle Dienste geleistet. Seine Arbeit wird nun einem grösseren Kreis bekannt gemacht. Damit erhalten auch jene Personen Einblick in die Auseinandersetzungen und Probleme der alten Horwer, welche die alten Kanzleischriften nicht lesen können. Gleichzeitig wird dem Forscher der Zugriff auf die Originale erleichtert. Die Regesten der Urkunden im Gemeindearchiv wurden ergänzt durch jene der Dokumente im Pfarr-, Staats- und Stiftsarchiv. Entstanden ist damit eine Sammlung aller wichtigen Urkunden, welche über das Leben unserer Gemeinde und ihrer Bewohner in früheren Zeiten Aufschluss geben. Sebastian Kaufmann hat damit eine weitere, wichtige Arbeit zur Erforschung der Geschichte unserer Gemeinde geleistet.

Juli 1987

Josef Brülisauer

Vergabung
der Güter von Horw an das Kloster Luzern
im Jahre 843

Atha und ihre Schwester Chriemhild, die vernommen haben, dass der Mann Gottes Wichard das Kloster Luzern wieder neu aufgerichtet hat, schenken all ihren Besitz in Chrientes von der Höhe des Pilatus bis zum See und weiter bis zur Mitte der Reuss an die Kirche St. Leodegar in Luzern.

Staatsarchiv Luzern, Urk. 449/8052 a. Kopie des 11. Jahrh.

Vergabung
der Güter in Horw an das Kloster Luzern
im Jahre 1231

Walter von Hochdorf und seine Gattin übertragen ihre Güter bei Horw an das Kloster zu Luzern und erhalten sie gegen einen jährlichen Zins von 3 Schilling auf Lebenszeit wieder zur Nutzung.

Stiftsarchiv Hof Luzern, L 18. Original

Neuregelung
der Wahl des Leutpriesters am Hof zu Luzern
im Jahre 1234

Im Jahre 1234 wurde zwischen dem Bischof von Konstanz einerseits, dem Abt von Murbach und dem Propst am Hof zu Luzern andererseits die Wahl des Leutpriesters am Hof neu geregelt. Zeuge war u. a. auch Christianus, der Pfarrer von Horw.

Stiftsarchiv Hof Luzern, Original

(NB. Es ist die erste urkundliche Kundgabe vom Bestehen einer Pfarrei in Horw.)

Verzichtleistung des Vogtes von
Rothenburg auf Grund und Boden der Schwestern zu Horw
25. Mai 1241

Arnold, Vogt von Rothenburg, verzichtet mit Gattin und Kindern auf sein Vogtrecht an Grund und Boden der Schwestern zu Horw (Schwesternberg). Sie haben diesen von der Ordensschwester Hemma erhalten und besitzen ihn gemeinsam.

Staatsarchiv Luzern, Urk. 550/241. Original

Vereinbarung zwischen
Vogt Arnold von Rothenburg und dem Kloster zu Luzern
24. März 1257

Vogt Arnold von Rothenburg hat durch unbefugte Steuern und Anmassung von Rechten in den Pfarreien und Höfen, darunter auch Horw, das Kloster Luzern geschädigt und ist deshalb mit dem Banne belegt worden. Der Vogt unterzieht sich einem Vergleich, wonach er für den erlittenen Schaden aufkommen und nicht mehr unerträgliche Forderungen stellen will. Leuten, die infolge Bedrückung ihre Güter verlassen haben, soll die Rückkehr gestattet sein.

Bei Zuwiderhandlung geht der Vogt aller Vorteile aus der Vereinbarung verlustig.

Stiftsarchiv Hof Luzern, L 19. Original

Verzeichnis
der habsburgischen Lehen von der Abtei Murbach
August 1259

Die Grafen Rudolf (IV.) und Gottfried von Habsburg stellen der Abtei Murbach ein Verzeichnis der Lehen aus, welche sie von ihr besitzen. Darunter befinden sich auch die Vogtei über das Kloster Luzern und der Hof in dieser Stadt, die Vogtei in Langensand, Horw und Kriens.

Bezirksarchiv Colmar. Original

Genehmigung des
Verkaufs von Gütern aus dem Besitz der Abtei Murbach
13. September 1273

Abt Berchtold von Murbach und Johannes, Propst von Luzern, genehmigen den Verkauf von Gütern zu Horw durch etliche Gotteshausleute an das Kloster Rathausen. Es sind die Besitzungen «uffen Frutte, Hulmelsrüti und Lochakun». Der Verkauf ist mit dem Recht des freien Zuganges verbunden und mit dem Verzicht auf jede Einrede.

Staatsarchiv Luzern, Urk. 560/11 265. Original

Steuern an die Kreuzzüge
1275

Der Leutpriester von Horw hat an die Kreuzzugsteuer 45 Schilling zu zahlen. (Seine jährlichen Einkünfte betragen demnach 22½ Pfund.)

Erzbischöfl. Ordinariat Freiburg Br., Liber decimationis 1275.
Original

Tausch-Vertrag zwischen
dem Abt von Murbach und dem Propst zu Luzern
15. Februar 1278

Abt Berchtold von Murbach und der Propst von Luzern tauschen miteinander die Abgaben von den Mühlen unterhalb der Brücke an der Reuss – welche bisher dem Propst gehörten – gegen 4 Käse vom Hof Langensand, genannt der Schweighof, und 3 Käse von der Alp Morsfeld (bei Steinalp, Buochs NW).

Staatsarchiv Luzern, Urk. UE 2,3
(Archiv Korporationsgüterverw. Luzern). Original

Verkauf
von Gütern der Abtei Murbach an König Rudolf
16. April 1291

Abt Berchtold und der Konvent von Murbach verkaufen wegen ihrer Schuldenlast ihren Hof Luzern, die Stadt und verschiedene entfernte Besitzungen, darunter Horw und Kriens, an König Rudolf namens seiner Söhne, die Herzoge Albrecht und Rudolf, um 2000 Mark Silber.

Staatsarchiv Luzern, Urk. 488/8681. Original

Die Abgaben der Höfe an das Kloster Luzern
26. Januar 1307

Unter den Abgaben des Klosters im Hof, welche an die Brüder verteilt werden sollen, befinden sich auch die Abgaben von Langensand und das Fährgeld von Horw.

Stiftsarchiv Hof Luzern, Urk. 449/8058. Original

Zeugnis für ein Leibding
10. Januar 1313

Walter von Engelberg, der Almosner, bezeugt, dass Rudolf, der Kellner, der Sohn Heinrichs von Sarnen, seiner Frau als Leibding übermacht hat, das Gut zu Horw, welches an Korn und Geld 1 Mark wert ist, und das Gut zu Wile in Horw, welches 1 Mark gilt.

Stiftsarchiv Beromünster, Fasz. 68.1. Original

Kundschaft vom 23. November 1314

Rudolf, der Dekan von Altdorf, gibt Kundschaft über die 10 Schillinge an den Kammerer und die 4 Schillinge an den Konvent, welche die Pfarrer von Emmen, Malters, Kriens, Horw und Meggen für die Bockshäute schuldig sind.

Stiftsarchiv Hof Luzern, B 21. Original

Verdikt des Papstes Johannes XXII. gegenüber Ulrich, Sohn des Markward von Ruoda 30. Dezember 1320

Papst Johannes XXII. erklärte den Ulrich, Sohn des Markward von Ruoda, für tauglich zum Priestertum, überträgt ihm eine Pfründe zu Beromünster und reserviert ihm zudem eine andere. Er verlangt aber, dass Ulrich die Pfarrpfründe Horw, die er minderjährig übernommen hat und deren Einkünfte er 4 oder 5 Jahre bezog, aufgeben soll.

Vatikan Archiv, Vat 71, 176 u. 335. Original

Gelöbnis des Ritters Hartmann von Ruoda 23. Oktober 1326

Ritter Hartmann von Ruoda gelobt, die Lehen, welche er von Herzog Leopold erhielt, nämlich den Meierhof zu Kriens, den er von Walter von Malters um 40 Mark Silber kaufte, und die Vogteien von Horw und von Adligenswil, die er von Rudolf dem Keller um 25 Mark Silber und zwei Pfund erwarb, dem Herzog oder dessen Brüdern um den gleichen Preis wieder zu verkaufen, sofern sie dies wünschen. Der Brief ward gegeben zu Rothenburg 1326 «an dem nechsten dornstag nach sant Gallen tage».

Stiftsarchiv Hof Luzern, Urk. 126/1886. Original

Befreiung des Pfarrers von Horw von der Untauglichkeit 14. März 1327

Papst Johannes XXII. befreit Markwart, den Sohn des Ritters Hartmann von Ruoda, vom Makel der Untauglichkeit und setzt ihn wieder ein. Er hatte als Minderjähriger die Pfarrkirche von Horw innegehabt ohne zu residieren und ohne die Weihen erhalten zu haben. Als Busse muss er die Einkünfte eines Jahres als Hilfe gegen die Häretiker in der Lombardei an die päpstliche Kammer bezahlen.

Vat. Archiv, Aven. 27, 421 Nr. 2173. Original

Wiedergutmachung durch Markwart von Ruoda 22. Juni 1327

Markwart von Ruoda weist der päpstlichen Kammer durch Magister Gottfried von Hünenberg 57 Goldgulden an.

Vat. Archiv, Obl. 9 II. 109. Original

Verleihung von Gütern zu Horw 15. April 1341

Der Propst von Luzern leiht u. a. einen Drittel der Güter zu Schwanden und Knolligen auf Wunsch der Frauen von Rathausen an Diethelm den Schreiber.

Staatsarchiv Luzern, Urk. 561/11 280. Original

Kundschaftsrodel
über das Besthaupt an die Propstei Luzern
um 1346

Kundschaft über das Besthaupt an die Propstei und die übrigen Ämter des Klosters im Hof vor Rudolf von Gachnang, Vogt zu Rothenburg. Von Horw sagen aus: Herr Jakob von Littau, Ritter, Kellner und Meier zu Horw und zu Littau und Meier zu Malters, Heinrich am Ort, Walter zur Kilchen.

Stiftsarchiv Hof Luzern, A 23. Original

Kundschaftsrodel
um das Besthaupt an das Kloster Luzern
um 1359–1361

Kundschaft um die Streitigkeiten der Lunkhofer mit dem Kloster Luzern wegen des Besthaupts von Johans Bockli. Von Horw sagen aus: Walter von Kilchen, Ueli von Winkel, Welti von Veltmos (Felmis), Ueli von Vonloch, H. von Langensand, Claus am Ort, Jenni von Winkel, Arnold zur Kilchen, Welti am Ort.

Stiftsarchiv Hof Luzern, A 76. Original

Lehenempfang 1361

Hans von Hunwil empfängt unter anderem die Vogteien von Kriens, von Blatten und von Horw.

Innsbruck, Statthaltereie-Archiv. Original

Lehenempfang 1361

Ortolf von Littau, Ritter, empfängt unter anderem Kellner- und Meieramt zu Horw und die Vogtei über 8 Güter.

Innsbruck, Statthaltereie-Archiv. Original

Ausweis über Besitz der Güter vom
17. April 1384

Hans Meyer von Inwil und Gertrud seine Frau haben dem Bruder Heinrich Denkingen, Propst in Klingnau, für den Abt von St. Blasien ihr Hofgut zu Niederwenigen um 46 Gulden verkauft. Davon stammen 40 Gulden aus dem Verkauf der Güter zu Birrholz (Birnoltz) und Udligenswil an das Kloster Engelberg.

Stiftsarchiv Engelberg, Gg 63 b. Kopie

Kaufbrief um den Hochwald
15. April 1387

Die Brüder Johans und Peter von Mose und deren Schwestern Margarethe und Nese verkaufen den Hochwald an die bisherigen Nutzniesser. Der bisherige Pachtzins betrug 100 Pfund, dazu ein Viertel Haber und ein Huhn von jeder Hofstatt. Der Kauf wurde um die Summe von vierzehnhundert Gulden an Gold abgeschlossen. Die Verkäufer verzichten für sich und ihre Nachkommen auf die bisherigen jährlichen Abgaben von 100 Pfund als auch auf den Futterhaber.

Gemeindearchiv Horw, Copie-Buch S 212–217. Kopie

Belehnung mit der Vogtei zu Grisigen
17. April 1391

Reinhard von Wehingen, österreichischer Landvogt, verleiht nach dem Tode des Hans von Meggen unter anderem die Vogtei zu Grisigen, welche 30 Schillinge einträgt, an Peter von Meggen, Hans Diem von Zürich und dessen Sohn Erhart.

Staatsarchiv Luzern, Urk. 129/1917. Original

Verpflichtung
von Johann Diem von Zürich wegen der Vogtei Grisigen
24. August 1391

Revers des Johann Diem, Bürger von Zürich und seines Sohnes Erhart gegen Peter von Meggen wegen der Vogtei Grisigen. Die beiden versprechen, keine Forderungen an Peter von Meggen zu stellen. Ausserdem werden sie auf die Güter verzichten, wenn Peter von Meggen Erben erhält.

Staatsarchiv Luzern, Urk. 130/1918. Original

Verzichtleistung des Walter von Littau
1. August 1392

Walter von Littau, Domherr zu Rheinfelden, verzichtet auf alle Güter, Lehen, Eigen und Erbe, die er in der Stadt und innerhalb der Zweimeilengrenze hat, zu Gunsten seiner Schwester Verena von Littau, Witwe des Hans von Meggen selig, und Petermanns von Meggen. Sterben aber Verena und Petermann ohne Erben, fallen die Güter wieder an Walter. Damit sind alle Streitigkeiten begraben.

Staatsarchiv Luzern, Urk. 130/1920. Original

Belehnung von Ämtern zu Littau und Horw
7. Februar 1393

Reinhard von Wehingen, österreichischer Landvogt, leiht auf Bitte Walters von Littau, diesem und Petermann von Meggen die Keller- und Meierämter zu Littau und Horw und verschiedene andere Güter.

Staatsarchiv Luzern, Urk. 130/1921. Original

Neu-Belehnung der Vogtei Grisigen
23. Oktober 1396

Herzog Leopold von Österreich verleiht dem Petermann von Meggen, Johannes Diem und Erhard Diem unter anderem die Vogtei Grisigen als Mannlehen.

Staatsarchiv Luzern, Urk. 130/1922. Original

Belohnung für Leistungen
14. Juni 1416

Peter Goldschmid, der Vogt von Peter und Hans Ulrich von Meggen, der Söhne des Petermann von Meggen selig, erhält für seine Verwaltung verschiedene Leistungen von Littau. Die Vogtei Grisigen gilt immer noch 30 Schilling: auch die Diem von Zürich sind immer noch beteiligt.

Staatsarchiv Luzern, Urk. 130/1923. Original

Festlegung der Grenze der städtischen Allmende
9. September 1416

Räte und Hundert lassen die Grenze der städtischen Allmende abschreiten und festlegen. Unter den Ausgeschossenen befinden sich Heini zur Kilchen, Welti Buholzer, Heini zu Felmis, (Feldmos) und Ueli Ueli. Sie beginnt am Friedbach zwischen Hergiswil und dem Haltiwald (Horholz) und führt über Bibimoos, Schwarzerli, Egg, Enzenstollen, Sattelegg, Rotenflue, Trämelegg, zur Scheidtanne und dann weiter auf die Höhe der Fräkmünt. (Ziemlich genau die heutige Kantonsgrenze.)

Staatsarchiv Luzern, Ratsprotokoll 1, fol 382 v. Original

Rats-Urteil wegen des Hofes Geissenstein
30. April 1417

Auf den Hof Geissenstein sollen die Horwer keine Steuer und keine Reisekosten sowie keinen Harnisch legen «want die güter fry sint und die gericht an unser statt gehört». Die Frau von Küssenberg hat ebenfalls gewisse Rechte. Heini von Wil, der Mann welcher auf dem Hof ist, sitzt aber im Horwer Kirchgang, dieser darf für «harnisch und bruch» besteuert werden.

Staatsarchiv Luzern, Ratsprotokoll 1, fol 313 r und 3, fol 24 v.
Original

Vergleich
wegen der Fischenz zu Winkel und Ennethorw
1. Oktober 1417

Luzern hat eine Fischenz zu Winkel und Ennethorw, welche zur städtischen Allmend gehört und bis zu den Stangen hinaus geht. Die Horwer machten darauf Ansprüche, verzichteten aber darauf nach Aussprache mit dem Rat. Es wird nun jedermann erlaubt, da zu fischen.

Staatsarchiv Luzern, Ratsprotokoll 1, fol 389 v und 3, fol 34 v.
Original

Ermittlung
wegen einer Mitteilung an den Bischof
2. September 1418

Man soll nachsehen, was wegen der Kirche zu Horw an den Bischof von Konstanz geschrieben wurde.

Staatsarchiv Luzern, Ratsprotokoll 3, fol 50 r. Original

Abklärung
um das Recht des Richterspruchs
31. Juli 1419

Man soll im Urbarbuch nachsehen, wer zu Ennethorw um Frevel zu richten habe. Man hat abgestimmt, dass der Vogt zu Horw dort um die Frevel richten soll.

Staatsarchiv Luzern, Ratsprotokoll 3, fol 61 v. Original

Abklärung
wegen richten auf dem Kirchweg
30. Juli 1421

Gedenke vor den Rat zu bringen, ob der Pfarrer von Horw richten soll auf dem Kirchweg.

Staatsarchiv Luzern, Ratsprotokoll 3, fol 743. Original

Traktandum
wegen des Gerichts zu Horw
20. Februar 1422

Bring vor die Hundert wegen Wissenwegen und wegen des Gerichts zu Horw und wenn diese entschieden haben, lade den Huber und die andern vor, welche sich beklagen, dass sie kein Recht erhalten haben.

Staatsarchiv Luzern, Ratsprotokoll 3, fol 77 v. Original

Rats-Urteil über die Gerichte von Horw
2. März 1422

Rat und Hundert urteilen, dass strittige Urteile von Horw vor den Rat gebracht werden sollen und zwar solche, die der Vogt oder sein Weibel und jene, welche der Meier oder sein Weibel gefällt haben. Der Meier Peter von Wissenwegen hatte gemeint, sie dürften nur vor ihn gezogen werden.

Staatsarchiv Luzern, Ratsprotokoll 1, fol 302 v. Original

Marchbrief von Kriens und Horw
1425

Verschiedene Horwer geben Kundschaft über den Verlauf der Grenzen zwischen den Gerichten Horw und Luzern bzw. Kriens. Die verläuft von Tribtschen, Geissenstein, Spitzmatt, zur Engi, Attenmatt in den Steinibach, darin aufwärts zur Wasserkeri und an das Rotbächli, von hier an die Scheidtanne.

Es entspann sich hier zwischen den Kriensern und Horwern ein Streit, der vom Gericht zu Gunsten der Horwer entschieden wurde.

Staatsarchiv Luzern, Urk. 126/1889. Zeitg. Kopie
Gemeindearchiv Horw, Copie-Buch, S. 178-180. Kopie

Überlassung der Gerichtsbarkeit über Horw an den Rat
von Luzern am 9. Oktober 1425

Hartmann von Büttikon und Elisabeth von Erlach, seine Frau überlassen Schultheiss und Rat von Luzern die Gerichte, Twinge, Bänne, Frevel und Bussen zu Horw, wie sie Petermann von Wissenwegen und sein Vater innehatte. Ausgenommen sind nur die Hühner. Die Übergabe erfolgt wegen des Verkaufs des Meierhofs.

Staatsarchiv Luzern, Urk. 126/1890. Original

Entscheid um die Hühner
12. Dezember 1425

Es wird entschieden, dem Schultheissen von Moos einen Brief um die Hühner zu Horw zu geben, welche der Frau von Wissenwegen gehört haben. Die Horwer sollen die Hühner ausrichten. Von Moos muss keine Gegenleistung erbringen, weil er 30 Goldgulden bezahlt hat. Die von Wissenwegen hat dafür die Gerichte geschenkt.

Staatsarchiv Luzern, Ratsprotokoll IV, 87 r. Original

Kauf der Hühnerabgabe durch die Stadt
7. Februar 1427

Die Stadt hat von Frau Wissenwegen und Hartmann von Büttikon ihrem Mann die Hühnerabgaben von Horw um 24 Goldgulden gekauft. Nun gehört auch das Meieramt der Stadt. Jeder, der im Gericht Horw sitzt, soll zu Weihnachten ein Huhn geben und zwar an den Schultheissen und den Ammann.

Staatsarchiv Luzern, Ratsprotokoll IV, 100 v.

Bestimmung
über die Haltung von Fronochsen
20. Oktober 1427

Das Geld für den Fronochsen soll der Hof Langensand einziehen. Dieser ist jetzt im Besitz von Hartmann von Langensand und seiner Ehefrau.

Staatsarchiv Luzern, Ratsprotokoll IV, 111 v. Original

Beschluss
über das Verfügungsrecht des Vogtes
27. Januar 1429

Die von Kriens hatten gemeint, die Gebote des Weibels stünden über jenen des Vogtes. Schultheiss und Rat entscheiden aber, dass die Gebote des Vogtes über allen andern Geboten stehen sollen.

Staatsarchiv Luzern, Ratsprotokoll IV, 139 r. Original

Verfügung
über das Mannschafts- und Lehensrecht zu Langensand
31. August 1431

Peter von Meggen glaubte, das Mannschaftsrecht und das Lehensrecht über den Hof zu Langensand zu haben. Schultheiss und Rat beanspruchen jedoch dieses Recht für sich und werfen dem von Meggen vor, sein Vater habe ohne Einwilligung «Pfandschilling» darauf geschlagen. Peter von Meggen verzichtet daher auf seine Rechte an der Mannschaft. Der Rat leiht daher ihm und seinen Erben auf ewig Langensand.

Staatsarchiv Luzern, Ratsprotokoll IV, 164 v. Original

Kundschaft
wegen den Fischenzen
um 1434

Kundschaften verschiedener Fischer wegen den Fischenzen auf den Seeufern vor Hergiswil und Stansstad. Von Horw sind verschiedene Personen beteiligt.

Staatsarchiv Luzern, Urk. 221/3110 b. Original

Verleihung
der Mühle zu Horw als Erblehen
22. März 1446

Johannes Gallmatter, der Almosner, leiht Ueli zum Hof, sonst am Ort, die Mühle zu Horw als Erblehen. Der Zins beträgt 4 Malter Hafer und Korn, 12 Viertel Erbsen und Hirse, alles Luzerner Mäss, 2½ Pfund (= 30 Plappart) und 2 Hühner jeweils an Martini. Bei einer Handänderung beträgt die Ehrschatzgebühr 7 rheinische Gulden.

Stiftsarchiv Hof Luzern, cod 130, 289–290 v. Original

Rats-Beschluss
über die Gerichte zu Ennethorw
April 1436

Ratsbeschluss: Wer zu Ennethorw Weibel wird, soll dem Ammann schwören. Denn die Gerichte daselbst gehören dem Ammann.

Staatsarchiv Luzern, Ratsprotokoll 5A/69 v. Original

Weihe
der neuerbauten Kirche in Horw
30. Juni 1446

Nach dem Brand der Pfarrkirche zu Horw weiht der Generalvikar von Blatten im Auftrag des Bischofs Heinrich von Konstanz die neu erbaute Pfarrkirche der Jungfrau Maria, dem hl. Kreuz, den Aposteln Petrus und Paulus, dem hl. Theodor, der hl. Maria Magdalena, der hl. Margaretha, der hl. Barbara und der hl. Ursula. Die Kirchweihe wird festgesetzt auf den Sonntag nach dem Fest des hl. Gallus.

Pfarrarchiv Horw, Helgenlade, Regest: Gfrd 44, 1889. Original

Gunstbezeugung von
sechs Kardinälen für Spenden an die Pfarrkirche in Horw
vom 24. Dezember 1448

Die Kardinäle Johannes, Bischof von Preneste, Ludovicus, Kard.-Priester von San Laurentius, Johannes, Kard.-Priester vom hl. Kreuz in Jerusalem, Prosper, Kard.-Diakon in S.Georgius und Petrus, Kard.-Diakon in S.Maria nova verleihen der Kirche von Horw 100 Tage Ablass für alle, welche an den Bau oder die Ausstattung der Kirche beitragen und an bestimmten Festen die Kirche besuchen.

Pfarrarchiv Horw, Helgenlade. Original

Rechtsspruch des Rats
vom 10. Oktober 1449

Ratsurteil im Streit zwischen Almosner Johannes Gallmatter und Pfarrer Heinrich Bürer zu Horw. Beide haben auf gewissen Höfen Anspruch auf den Fall. Das Kloster soll dabei den Vortritt haben.

Stiftsarchiv Hof Luzern, Urk. C 26. Original

Weihe
des Chors der Pfarrkirche Horw mit 2 Altären
18. August 1452

Der Franziskaner Johannes von Blatten, Generalvikar, weiht den Chor mit dem Choraltar zu Ehren der Jungfrau Maria, der hl. Barbara und der hl. Katharina. Den Altar zur rechten Seite zu Ehren des hl. Pantaleon, der hl. Dorothea, des hl. Stephanus und des hl. Martins. Das Kirchweihfest wird auf Sonntag nach Gallus festgesetzt.

Pfarrarchiv Horw, Helgenlade. Original

Rechtsspruch zwischen Mann und Frau
19. April 1458

Abgesandte von Horw erschienen vor Schultheiss und Rat mit der Bitte, dass eine todkranke Frau ihrem Mann vor Zeugen die Morgengab zusprechen möge, auch wenn er kein Geld mehr beibringen könne. Schultheiss und Rat entsprachen dem Begehren unter der Bedingung, dass in einem solchen Fall ein Untervogt oder Weibel oder zwei ehrbare Männer als Zeugen zugezogen werde.

Gemeindearchiv Horw. Kopie

Offnung um die Allmend auf dem See
(1461, nachträglich von Cysat datiert)

Verschiedene Personen geben Kundschaft über die Allmend auf dem See: Sie beginnt am Friedbach in Hergiswil und reicht bis zum Wilbach (Kleinwil/Grosswil). Vom Wil bis zum Fahr im Winkel (gan husle an das fahr) gehört das Ufer und die Zone ausserhalb der Dreistangen-Grenze zur Allmend. Vom Winkel bis zum Bach am Sand ist alles Allmend mit Ausnahme von zwei Zügen, die dem Engelberg gehören. Vom Hag unter dem Bannholz, das bis zum See geht, bis Mettenwil an die Türrenfluh ist alles Allmend. Ferner ist am Bürgenberg ein Stück Allmend, das jetzt Hans im Winkel nutzt.

Staatsarchiv Luzern, AC XXVIII, 1

Abkommen wegen des Winterwegrechts zwischen
Luzern, Horw, Kriens und Hergiswil um 1462

Die Bürger von Luzern, Horw, Kriens und Hergiswil haben miteinander die Vereinbarung getroffen, dass sie vom 11. Nov. bis 1. März gegenseitig Wege und Strassen durch die Güter ungehindert, doch ohne Schaden zu verursachen, benützen können, so wie es sich unter friedlichen Nachbarn geziemt.

Gemeindearchiv Horw. Kopie

Rats-Urteil wegen der Alp Gorneren
1. April 1463

Ratsurteil wegen der Streitigkeiten zwischen Jost von Hospental als Vertreter derer von Arth und dem alten Buholzer, dem jungen Schwendimann und dem am Ort von Horw wegen der Alp Gorneren. Da die Alp Lehen des Abtes von Disentis ist, soll der Streit von ihm entschieden werden.

Staatsarchiv Luzern, Ratsprotokoll V b, 201 v. Original

Weihe der Kapelle seitlich der Pfarrkirche
25. Februar 1473

Der Dominikaner Burkard Tuberflug weiht im Auftrag des Bischofs Hermann von Konstanz die Kapelle beim Eingang an der linken Seite der Pfarrkirche und den Altar darin zu Ehren der Zehntausend Ritter. Der Kirchweihstag dieser Kapelle wird auf den Tag der Zehntausend Märtyrer festgelegt.

Pfarrarchiv Horw, Helgenlade. Original

Kundschaft über den Verkauf des Hofes Hasli
18. November 1485

Vor Gericht zu Horw legen Ueli am Ort, Hensli Engelberg und Jost Dürler von Horw Kundschaft ab über den Verkauf des Hofes im Hasli durch Hans Hitzliwiser an Werner von Hunwil und von diesem an Peter von Alikon (alle Bürger von Luzern). Das Stift im Hof und die Witwe Hitzliwiser machen Schwierigkeiten. Der Hof ist zehntpflichtig und schuldet dem Stift verschiedene Abgaben.

Staatsarchiv Luzern, Urk. 126/1891. Abschrift

Schenkung des Rates von Luzern
10. Mai 1490

Der Rat von Luzern schenkt den Horwern 10 Pfund für ein Glasfenster in ihr neues Haus (wohl Wirts- oder Gemeindehaus).

Staatsarchiv Luzern, Ratsprotokoll 7.74. Original

Weihe
einer Kapelle auf dem Friedhof in Horw
4. Juni 1497

Daniel, Bischof von Bellinas und Weihbischof von Konstanz, weiht die Kapelle im Friedhof von Horw. Das Weihefest der Pfarrkirche wird festgesetzt auf den Sonntag nach Johannes des Täufers und das der Kapelle auf den Sonntag Jubilate.

Staatsarchiv Luzern, Urk. 472/8433. Original

Urkunde
wegen Besteuerung der im Moos Angesessenen
12. Februar 1500

Vor Schultheiss und Rat erscheinen die Gesandten von Horw und diejenigen im Moos, um abzuklären, wer steuerpflichtig sei. Von jeher mussten alle, die ausserhalb des Amtes Horw wohnen, aber Güter darin haben, nach Horw versteuern. Die im Moos Wohnenden wehrten sich dagegen. Der Rat beschliesst, dass die im Moos ihre Güter, die sie im Amt Horw haben, an Horw versteuern müssen.

Gemeindearchiv Horw, Copie-Buch S 102-103. Kopie

Belehnung
mit dem Hof Schönbühl
17. Juni 1508

Johannes Buholzer, Propst, leiht dem Almosner Jakob Ratzenhofer den Hof Schönbühl. Dieser war ihm wegen verfallener Zinsen vor Gericht zu Horw zugefallen.

Stiftsarchiv Hof Luzern, C 27. Original

Rechtsspruch
zwischen Kilchgenossen und Heini Eberhardt
22. August 1509

Heini Eberhardt, Besitzer des Hofes Schönbühl, aber in Tribtschen wohnhaft, vermeinte die gleichen Rechte auf die Allmend zu haben, wie andere Bürger von Horw. Aber diese wollten ihm dies nicht zubilligen. Schultheiss und Rat schützten die Beschwerde der Kilchgenossen zu Horw. Eberhardt hätte nur dann ein Recht, wenn er auf seinem Hof Schönbühl wohnen würde.

Gemeindearchiv Horw, Copie-Buch S 100-101. Kopie

Bewilligung
zum Abbruch der alten Kirchenmauern und Neubau
3. März 1514

Der Generalvikar von Konstanz ermächtigt den Leutpriester von Horw, für gewisse Neubauten an der Kirche einzelne Mauern niederzureissen. Allerdings muss die Kirche anschliessend je nach Grösse des Eingriffes geweiht oder dann eingesegnet werden.

Pfarrarchiv Horw, Helgenlade. Original

Versetzung
des Marien-Altars in der Pfarrkirche Horw
29. März 1515

Der Generalvikar von Konstanz erlaubt, den Marienaltar an eine geeignetere Stelle zu versetzen. Doch muss der Altar nachher geweiht werden, wenn der Tisch, die Altarplatte oder das Siegel beschädigt wird.

Pfarrarchiv Horw, Helgenlade. Original

Gewährung
eines Ablasses an die Kilchgenossen von Horw
25. Mai 1515

Der Nuntius Ennius Philonardus gewährt der Kirche von Horw einen Ablass, damit die Gläubigen geneigter werden, für die Ausstattung der Kirche und für deren Reparatur beizutragen. Ausserdem gestattet er dem Pfarrer Peter Wimann auf einem Tragaltar Messe zu lesen, bis der Marienaltar errichtet und geweiht ist.

Pfarrarchiv Horw, Helgenlade. Original

Weihe
eines Altars in der Pfarrkirche
4. August 1516

Balthasar, Bischof von Troja und Weihbischof von Konstanz, weiht einen Altar in der Pfarrkirche zu Horw. (Wohl Weihe der ganzen Kirche nach dem Umbau.)

Pfarrarchiv Horw, Helgenlade. Original

Rats-Urteil
im Streit zwischen Pfarrer und Kilchgenossen
13. Juli 1517

Ratsurteil im Streit zwischen dem Pfarrer und den Leuten von Horw wegen des Zehntens. Die Horwer sollen den Pfarrer beim verkauften (wohl ersteigerten) Zehnten bleiben lassen. Sofern sie diesen aber in künftigen Jahren selber haben wollen, sollen sie ihm 18 Gulden dafür geben.

Staatsarchiv Luzern, Ratsprotokoll 1.27 3. Original

Rats-Urteil um den Zehnten
9. August 1521

Ratsurteil zwischen den Chorherren im Hof und der Gemeinde Horw: Die Horwer sollen den Zehnten abliefern wie bisher und sofern sie Vieh aufziehen wollen, müssen sie von jedem Füllen und jedem Kalb 4 Haller geben.

Staatsarchiv Luzern, Ratsprotokoll 11.180 v. Original

Verkauf des Enzi-Ried
1524

Andres Mettler verkauft dem Hans in der Ey das Ried Enzi unter St. Niklausen Käppeli um 54 Gulden. Der Ehrschatz beträgt 1 Goldkrone und der jährliche Zins 1 Pfund. Mettler behält ein Vorkaufsrecht.

Stiftsarchiv Hof Luzern, cod 158. Original

Rechts-Spruch wegen eines Wegrechts
5. September 1548

Beschwerde der Genossen von Horw wegen Verwehrung eines alten Wegrechtes durch Balthasar Kumpp. Dieser sagt aus, dass früher der Weg durch einen Wald geführt habe und er keinen Schaden gehabt habe. Wenn Kumpp vermeint, dass er dadurch Schaden erleide, möge er den Weg einzäunen.

Gemeindearchiv Horw, Copie-Buch S 86-87. Kopie

Belehnung
mit dem Hof Zumhof in Horw
7. Januar 1567

Niklaus Amlehn, Altschultheiss und Statthalter, leiht dem Hans Haas, Winsticher, den Hof Zumhof zu Horw.

Stiftsarchiv Hof Luzern, Urk. C 14. Original

Ablösung des Zehnten
10. Dezember 1567

Folgende Höfe werden vom Zehntenpflicht befreit oder losgekauft: Unterhasli und Oberhasli, Langensand, Mettenwil, St. Niklausen, Wil, Buholtz, Moosmatten, Feldmoos (Felmis), Bachtal, Rütli, Spisacher, Wydenmatt, Grämlismatte, Hegenacher, Müsli, Langacher, Vonloch, altes Hus und Mettenhalden. – Dieselben sind also dem Stift im Hof keine Abgaben mehr schuldig.

Gemeindearchiv Horw, Copie-Buch S 39-47. Kopie

Regelung
wegen Abgabe von «Läsgarben»
30. Januar 1568

Schultheiss und Rat beschliessen auf Ersuchen von Kilchherr Lux Berchtold und der Kilchgenossen, die jährlichen Abgaben der Zehnten, Läsgarben und den Fall um 1200 Gulden auszukaufen, von welchem Betrag der Zins jährlich dem Kilchherr auszufolgen ist. Vorbehalten in diesem Abkommen ist der Hof Grossmatten, von dem weiterhin der Zehnten dem Kilchherrn zu geben ist.

Gemeindearchiv Horw, Copie-Buch S 48-50. Kopie

Beschluss
von Statthalter und Rat für Zinszahlung
18. März 1574

Statthalter und Rat bestimmen, dass die Gebrüder Buholzer und Peter Schnyder den schuldigen Zins vom Selland zu Langensand an den Almosner entrichten müssen (2 Mütt Hafer und Korn). Dieser Zins war nicht mit dem Zehnten abgelöst worden.

Stiftsarchiv Hof Luzern, Urk. C 16. Original

Weihe
einer Kapelle an der Hauptpforte der Pfarrkirche
27. April 1575

Bischof Balthasar von Ascalon weiht die Kapelle ausserhalb des Hauptportals ein. (Sie war schon 1525 durch Schultheiss Werner von Meggen und durch Schultheiss Ludwig Pfyffer mit 100 Gulden und durch Stadtschreiber Renward Cysat mit 40 Gulden begabt worden.)

Pfarrarchiv Horw, Jahrzeitenbuch. Original

Geßuch
der Gemeinde um Fenster mit Wappen
18. Mai 1578

Das Gesuch der Gemeinde Horw um Fenster mit dem Wappen der Orte für ihr neues Gesellenhaus wird von der Tagsatzung in den Abschied genommen.

Eidgenössische Abschiede IV/2A, 649 B 537 d. Druck

Zuschrift an die 7 Orte
3. September 1578

Die Orte werden daran erinnert, der Gemeinde Horw für die Fenster des Gesellenhauses je 3 Kronen zu zahlen.

Eidgenössische Abschiede IV/2A, 666 N 548 g. Regest

Zuschrift
an 4 Kantone um Bezahlung der Fenster
19. Dezember 1578

Uri, Unterwalden, Zug und Freiburg werden an die Zahlung der 3 Kronen erinnert.

Eidgenössische Abschiede IV/2A, 678 N 558 f. Regest

Neuordnung
zum Vieh-Auftrieb in den Hochwald
16. Mai 1579

Abgeordnete der interessierten Gemeinden ersuchen um eine Neuordnung zum Viehauftrieb in den Hochwald. Schultheiss und Rat regeln dies dahingehend, dass nur das von den Waldmeistern gezeichnete Vieh aufgetrieben werden darf, ansonst dafür an den Vogt eine Busse zu bezahlen ist. Es darf auch kein Stier und keine Milchkuh aufgetrieben werden. Es soll auch gezäunt werden. Für aufgetriebenes Vieh ist eine Gebühr zu entrichten.

Gemeindearchiv Horw, Copie-Buch S 60-62. Kopie

Rechtsspruch
wegen des Unterhalts der Haltistrasse
1. Dezember 1582

Von jeher war es Pflicht der Horwer, die Strasse durch den Haltiwald zu unterhalten. Trotz Beschwerden der Bauherren und Strassenmeister kamen die Horwer dieser Aufgabe nicht mehr nach, weil die Luzerner den Wald mit jungem Holz aufgeforstet haben und sie deshalb des Weidgangs verlustig gingen. Auf die Klage der Horwer erkannte der Schultheiss und Rat, dass die Luzerner solange die Haltistrasse zu unterhalten haben, bis der Wald abgeholzt werde und die Horwer den Weidgang wieder benützen können.

Gemeindearchiv Horw, Copie-Buch S 89-91. Kopie

Entscheid wegen des Bürgerrechts
von unehelichen Kindern und von solchen, die aus dem
Amt fortgezogen und wieder zurückgekehrt sind
18. August 1585

Vor dem Statthalter und Rat erschien eine Horwer Abordnung mit dem Ersuchen um einen Entscheid, ob die unehelichen Kinder sowie jene, die aus der Gemeinde fortgezogen und wieder zurückkehren, als Bürger zu halten seien. Statthalter und Rat beschliessen, dass gleich wie in der Stadt, die Unehelichen wie die Ehelichen als Amtsleute zu betrachten seien. Wer fortzieht und nach einem Jahr zurückkommt, hat sich um das Amtsrecht zu bewerben.

Gemeindearchiv Horw, Copie-Buch S 92-93. Kopie

Entscheid wegen Entrichtung von Zins
5. August 1586

Statthalter und Rat entscheiden, dass Niklaus Byund den Zins von einem halben Viertel Korn ab dem Stück, genannt der Infang an der Massholter, dem Almosner entrichten muss, da er das Gut inne hat.

Stiftsarchiv im Hof Luzern, Urk. C 35. Original

Vermarchung im Hochwald zwischen 4 Gemeinden
22. November 1588

Damit die Gemeinden Luzern, Kriens, Horw und Schwarzenberg gegenseitig ungehindert den Hochwald zwecks Weidgang und Holzhau zu nutzen berechtigt sind, hat die Regierung für jede Gemeinde die Vermarchung vornehmen lassen. Über diese Vermarchung wurde vom Schultheiss und Rat 1588 eine Urkunde abgefasst mit genauen Angaben der Marchen und für jede Gemeinde wurde ein Bannwart bestimmt.

Gemeindearchiv Horw, Copie-Buch 52-59. Kopie

Streit wegen Hintersässen und Zugrecht
23. Juni 1593

Vor Schultheiss und Rat legt eine Botschaft von Horw eine Urkunde vor aus dem Jahre 1517, die von Rat und Hundert gegeben worden ist und in welcher festgehalten ist, dass die Bürger die Gemeindewerke (Allmend, Wald und Feld) besitzen, die zu unterhalten sind. Neu Einziehende haben als Kostenanteil 20 Pfund zu bezahlen, damit sie Genossenbürger werden können. — Die inzwischen entstandenen Streitigkeiten haben Schultheiss und Rat bewogen, die Urkunde von 1517 zu bestätigen. Wer in die Gemeinde zieht, soll seine Herkunft vorweisen. Begehrt er Amtsgenosse zu werden, bestimmt die Gemeinde mit Stimmen-Mehrheit. Bei Streit wegen einer Aufnahme entscheidet der Rat.

Gemeindearchiv Horw, Copie-Buch S 74–77. Kopie

Zwist
zwischen Horw und Kriens wegen Bauholz
26. Mai 1595

Zwischen den Gemeinden Horw und Kriens hat sich ein Zwist ergeben, weil Benedikt Lazarus und Mithafte, Besitzer von Höfen in Kriens, in den Hochwäldern von Horw und Kriens Bauholz angesprochen hatten. Die Verordneten von Kriens sagten, dass sie ohne grossen Schaden kein Bauholz abholzen können. Die von Horw haben sich anboten, Bauholz fällen zu lassen, doch nur gegen Bezahlung. Lazarus und Mithafte vermeinten, Holz ohne Bezahlung zu bekommen. Schultheiss und Rat entscheiden, dass Horw dem Lazarus für seine zwei Neubauten zweihundert Tannen geben soll. Künftig müssen sie aber ihm und den Kriensern nur noch gegen Bezahlung Holz liefern.

Gemeindearchiv Horw, Copie-Buch S 60–65. Kopie

Vergleich
zwischen Gemeinde Horw und Bart. Türler
27. Mai 1597

Zwischen Gemeinde Horw und Bartlime Türler auf dem alten Hofe kam ein Vergleich zustande. Die Gemeinde hat ihm ein Stück Allmend verkauft, das zum «Enzenried» gehört. Das Stück ist zehntfrei, auch die Benutzung des Brunnens steht ihm frei. Dafür übergibt Türler der Gemeinde das Recht der Nutzung derjenigen Allmendstücke, die er bis jetzt nutzen konnte, doch ohne das Stück zwischen der Strasse und dem «Türlin» des alten Hofes und der Mühle. Türler hat der Gemeinde auch versprochen, die Strasse, den Fussweg und die Gräben in Ordnung zu halten.

Gemeindearchiv Horw, Copie-Buch S 78–80. Kopie

Rechts-Spruch betreffend dem Steinibach
4. November 1597

Zwischen Horw und Kriens entstanden Misshelligkeiten wegen den Runsen und Furten des Steinibaches, der von den Hochwäldern beider Gemeinden hinabkommt und gegen die Krienser Allmend fliesst. Horw erhebt Klage bei der Obrigkeit, weil die Krienser durch Erstellen eines neuen Betts dem Bach einen anderen Lauf geben wollen, der über die Güter von Horw gehen würde. Schultheiss und Rat beschliessen, dass der Bach seinen alten Lauf nehmen solle. Die Horwer sollen 20 Klafter für den Bau des Bachbetts beitragen. Beide Gemeinden haben das Bett auf den Seiten ihrer Allmend geräumt und offen zu halten.

Gemeindearchiv Horw, Copie-Buch S 80–85. Kopie

Vertrag
über Zufahrts-Rechte zur Alp Brameck im Entlebuch
1598

Zwischen den Erben von Schultheiss Jost Krebsinger und den Besitzern der Höfe auf der Brameck bestand ein Streit wegen der Wege, die bisher durch die Güter der Höfe auf Brameck führten. Da über diese Wege kein Schriftstück bestand, wollten beide Seiten dies in einem Vertrag festhalten. Die genannten Besitzer waren nicht mehr geneigt, allein die Lasten des Unterhalts der Strassen zu tragen. Vor dem Vogt wurde vereinbart, dass eine früher bestandene, nun eingegangene Strasse wieder geöffnet werden soll und dass alle gehalten sind, diese zu benützen, solange sie unterhalten wird.

Gemeindearchiv Horw, Copie-Buch S 150-157. Kopie

Vertrag
wegen Benützung eines Fussweges
27. März 1601

Peter Schnyder, Hans und Sebastian Sigrist und Aerni Thürler vergleichen sich wegen eines Fussweges, der durch ihre aneinander gelegenen Güter führt und Landschaden verursacht. Der alte, obere Weg wird gesperrt. Der Weg soll von Hasenfahrt zur Wydenmatt führen und er darf nur als Fussweg begangen werden. Den Wassergraben sollen die 3 Gutsbesitzer bis zur Mündung in den See unterhalten.

Gemeindearchiv Horw, Copie-Buch S 70-73. Kopie

Abkommen betreffend der Alp Risch in Entlebuch
1. März 1608

Zwischen den Bürgern von Horw und denselben von Entlebuch sowie den drei Alt-Weibern in Entlebuch besteht seit längerem eine Spannung wegen dem Kauf der Alp Risch und der Ein- und Ausfahrt zu derselben. Horw hatte die Alp Risch von Niklaus Schumacher gekauft. Die von Entlebuch und die drei Weibel vermeinten, dass sie Kraft ihres Landrechtes den Kaufvorzug hätten. Der Kauf sei ein Handstreich gewesen.

Die Vermittler entscheiden: Die von Entlebuch haben kein Vorkaufrecht. Die Bürger von Horw sollen an Entlebuch 70 Gulden sowie die Kosten aus diesem Streithandel bezahlen. Bei der Auf- und Abfahrt mit Vieh sollen die Horwer die Landstrasse benützen. Sollte es notwendig sein, dass zur Sommerszeit einzelnes Vieh zurückgenommen werden müsste, sollen die von Entlebuch ihnen den Durchgang lassen. Im übrigen sollen die Horwer den alten gebrauchten Wegen durch die Güter von Entlebuch folgen.

Gemeindearchiv Horw, Copie-Buch S 94-97. Kopie

Erwerb der Alp Risch in Entlebuch durch Horw
24. Juli 1608

Hauptmann Niklaus Schumacher verkauft der Gemeinde Horw seine vier Alpen am Schimberg, worunter auch die Alp Risch mit samt Gebäuden und allem Zubehör und Rechtsame. Der Kauf ist geschehen um 3900 Gulden (Luzerner Währung). Hiezu macht Jakob Kaufmann eine Verschreibung von 800 Gl. Sein Bruder Hansen eine solche von 1200 Gl. und den Rest übernimmt die Gemeinde auf Abzahlung innert fünf Jahren samt Zinsen. Was die Strassen belangt, soll die Gemeinde Horw solche nach Bedarf erstellen.

Gemeindearchiv Horw, Copie-Buch S 162-166. Kopie

Abkommen
wegen der Abflucht in die Alp Hinter-Risch
3. Februar 1909

Hans Rüedi, der Besitzer der Alp Lauwenberg in Entlebuch, dessen Alp an die den Horwern gehörende Alp Risch angrenzt, sucht bei Unwetter für sein Vieh Zuflucht auf der nahen Alp Hinter-Risch, die ebenfalls den Horwern gehört. Oberst Walter am Rhyn als Vertreter der Horwer machte Beschwerde bei der Obrigkeit. Rüedi verzichtet nun auf die Abflucht nach Hinter-Risch. Im Notfall soll er um Erlaubnis fragen. Für Schaden hat er Ersatz zu leisten.

Gemeindearchiv Horw, Copie-Buch S 98-99. Kopie

Abkauf
von Fall und Ehrschatz vom Stift im Hof
11. März 1610

Zwischen dem Stift im Hof und etlichen Güterbesitzern in Horw ist Streit entstanden wegen der Verpflichtung zur Leistung von Ehrschatz und Ungenossame. Der Propst verlangte Rechtsspruch für die Ausstände vom Schultheiss und Rat. Die Vermittler entscheiden: Die Horwer zahlen für die Ablösung 1200 Gulden. Ferner haben sie für 6 Jahre den Zins zu bezahlen. Jeder soll nach Anteil seiner Güter bezahlen. Die Zinsen, welche noch in alten Schillingen lauten, werden ebenfalls abgelöst. Die anderen Rechte des Stiftes werden nicht betroffen.

Gemeindearchiv Horw, Copie-Buch S 24-38. Kopie

Kauf-Vertrag zwischen der Gemeinde
und Hans Kaufmann um die Wirtschaft in Horw
1. Mai 1612

Hans Kaufmann hat die Wirtschaft in Horw (das alte Rössli) um 2000 Gulden gekauft. Seine Rechte und Pflichten sind:

1. Der Wirt hat einen Anspruch auf einen «Plätz» vom Sigristen-Amt, für den er jährlich 10 Gulden Zins zu bezahlen hat.
2. Er hat reellen Wein zu geben. Kein anderer als der Wirt darf Most ausschenken (ausser eigenes Gewächs, mit obrigkeitlicher Bewilligung).
3. Dem Gericht und Gemeinderat hat er einen Raum zu reservieren.
4. Er hat den Messwein zu geben, so, dass keine Klag erfolge und zwar ohne Entschädigung durch die Gemeinde.
5. Bei einem Verkauf hat er einem Amtsgenossen gegenüber einem Fremden den Vorzug zu geben.

Gemeindearchiv Horw, Copie-Buch S 67-70. Kopie

Vertrag um die Ableitung
des Mühlegrabens in die Krienser Allmend
10. Juni 1613

Zwischen Jakob Krütli und Hans Spengler als Vertreter von Kriens, den Gebrüdern Rudolf und Gabriel Sigrist als Vertreter von Horw bestand ein Streit gegen dem Mühlenbesitzer Heinrich Sidler, da dieser ohne Befragen das Wasser vom Mühlebach auf die Allmend gerichtet hat. Die Obrigkeit hat nach gemachtem Augenschein dem Müller den Graben durch seinen Mühlebetrieb zugestanden. Seiner Zeit hat der Mühlenbesitzer an Gabriel Sigrist 30 Gulden für dieses Recht bezahlt. Es wird entschieden, dass der Müller auf seine und der Krienser Kosten den Graben zu unterhalten habe, wie auch die Brücken, die darüber führen. Überdies habe er die Strasse gegen Kriens hinter seinem Hofe zu unterhalten. Für die Benützung des Grabens habe der Mühlenbesitzer an Horw 60 Gulden zu entrichten.

Gemeindearchiv Horw, Copie-Buch S 170-175. Kopie

Bereinigung
wegen des Zehnten an den Kilchherr zu Horw
12. Juli 1619

Kilchherr H. Habermacher glaubte berechtigt zu sein, von den Gütern seiner Kilchgenossen den Zehnten verlangen zu dürfen. Da die Kilchgenossen, gestützt auf eine alte Urkunde, die Abgabe verweigerten, wurde ein Rechtsspruch begehrt. Schultheiss und Rat verwiesen den Kilchherrn auf einen Abkaufbrief, der immer noch seine Gültigkeit hat.

Gemeindearchiv Horw, Copie-Buch S 65. Kopie

Gründung der Rosenkranz-Bruderschaft
23. Februar 1628

Frater Seraphinus Siccus von Bavia, Generalmagister der Dominikaner, errichtet in Horw die Rosenkranz-Bruderschaft. Angeregt wurde die Gründung von Jakob Appenzeller, Jakob Studhalter und Jakob Kaufmann von Horw. Das Rosenkranzfest ist am 1. Sonntag im Oktober abzuhalten zur Erinnerung an den Sieg über die Türken anno 1571. Als Kaplan der Bruderschaft wird ernannt Johannes Avenorius (Habermacher), Ritter von Jerusalem und derzeit Pfarrer in Horw.

Pfarrarchiv Horw, Helgenlade. Original

Anmerkung:

In obiger Bulle wurde noch verfügt, dass mit der Bruderschafts-Gründung auch eine Kapelle zu erbauen sei. In dieser sollen nebst den Stationen auch das Bild des hl. Dominikus, des Stifters des Rosenkranzes, gemalt werden. Die Kapelle wurde aber nie erbaut.

Kauf-Vertrag betr. der Mühle in Horw
6. April 1639

Hans Tengelin, der Müller, verkauft an Caspar Eichholzer und Hans Rothenfluh, beide in Römerswil, seine Mühle in Horw samt zugehörigem Land, Zubehören und Gerechtigkeiten. Sie ist ehrschätzig dem Hof zu Luzern mit sieben Gulden bei jeder Handänderung. Auf der Mühle haften zinsbare Verschreibungen von insgesamt 2400 Gulden. Die Käufer verpflichten sich, die Verschreibungen zu verzinsen. Das Land ist Zehnten frei. Der Kaufpreis beträgt 2900 Gulden. Der Verkäufer besitzt die Mühle lehensweise bis März 1640.

Gemeindearchiv Horw, Copie-Buch S 166-170. Kopie

Erteilung des Amts-Rechts
30. September 1639

Die Gemeinde Horw erteilt das Amts-Recht an Herrn Landvogt Niklaus Schumacher, da sein Vater Ludwig Schumacher, gewesener Schultheiss und sein Grossvater Hauptmann Niklaus Schumacher schon das Amtsrecht in Horw erhalten haben.

Gemeindearchiv Horw, Copie-Buch S 160-61. Kopie

Tausch mit Alpnach
29. Mai 1645

Vor Schultheiss und Rat lassen die Leute von Horw ihren Tausch mit Alpnach bestätigen. Horw erhält das Alpeli, Alpnach die Oberalp im Eigentum. Die Landmarchen werden vom Tausch nicht berührt.

Staatsarchiv Luzern, Urk. 126/1893. Abschrift

Vergleich zwischen der Obrigkeit von Luzern und ihren
Ämtern vermittelt durch die kath. Stände im Bauernkrieg
1. April 1653

Auf Klagen der Untertanen werden vor allem folgende Fragen geregelt: Handel mit Salz, Vieh und Früchten - Abzug von Frauengut und Erbgut von einem Amt ins andere - Das Recht Gemeindeversammlungen abzuhalten (wichtige Punkte müssen vorher der Obrigkeit angezeigt werden) - Bussen (bleiben beim Amtsbrauch; Erben können nicht belangt werden, ausser für Strafen, die vor dem Tode ausgesprochen wurden) - Abgabe beim Tode eines Mühlenbesitzers (Mülifall) - Bereinigung der Güter - Handwerkerzünfte auf dem Land (bleiben bestehen, dürfen aber keine Löhne und Preise festsetzen) - Regelung für die Aufrichtung und Rückzahlung von Gütern - Dazu werden verschiedene kleinere Fragen geregelt. Die Landvogtei Kriens-Horw betreffen folgende Punkte: Das Amtsbuch wird bestätigt. Für die Rückgabe von untauglichem Vieh gilt das Stadtrecht. Unverkäufliches Vieh darf jeder selbst metzgen. Die Klagen gegen den Propst im Hof wegen den Abgaben werden untersucht. Die Horwer dürfen vom Land aus ein Fischnetz setzen. Mit eigenen Schiffen darf jeder wie bisher auf dem See fahren. Das Umgeld beträgt 10 Schilling pro Saum.

Gemeindearchiv Horw, Copie-Buch S 128-139. Kopie

Bestätigung
der Marchen zwischen Horw und Hergiswil
1665

Im Jahre 1665 wurden die Marchen zwischen Horw und Hergiswil neu fixiert bzw. bestätigt. Eine ähnlich lautende Marchung wurde schon im Jahre 1462 vorgenommen.

Gemeindearchiv Horw, Copie-Buch S 177. Kopie

Erkenntnis zum Recht der Fischer
15. Dezember 1666

Zwischen den Lehenfischern von Luzern und Horw gegenüber den Fischern von Meggen (Hofer und Mithafte) bestanden Misshelligkeiten wegen dem Recht des Fischens auf dem Trichter des Sees. Man verlangt einen Rechtsspruch. Gestützt auf einen Vergleich zwischen den Fischern von Luzern (genannt Balchenfischer), denen von Unterwalden und von Horw erstreckt sich das Fischen bis auf den Trichter. Das Recht «Stallinen» zu halten war für die von Unterwalden auf zehn Nächte bestimmt. Die von Meggen entgegneten, dass sie das Recht hatten auf dem Trichter zu fischen, bevor obgenannter Vergleich getroffen wurde.

Schultheiss und Rat erkannten, dass die von Meggen die Lehenfischer von Luzern, Horw und Unterwalden in den vorgesehenen Nächten fischen lassen sollen. Sie sollen jedoch denen von Meggen auf ihrem See keinen Eintrag tun.

Gemeindearchiv Horw, Copie-Buch S 104-105. Kopie

Abkommen
zwischen Entlebuch und den fremden Alpbesitzern
8. November 1673

Da im Entlebuch auch die fremden Alpbesitzer an die Kriegsrüstung beizutragen haben, soll Horw für Risch, Rotbach, Heuboden, Risetten, Hamberg und Fallenegg 7 Musketen und 2 Spiesse stellen.

Gemeindearchiv Horw, Copie-Buch S 176. Kopie

Abkommen zwischen Pfarrer Leodegar Bürgi
und Martin Probstatt
wegen einem Graben durch das Pfrundmattli
22. Juni 1675

Der Pfarrer von Horw bewilligt Martin Probstatt einen Graben durch das Pfrundmattli zu erstellen, um mehr Wasser für die Papiermühle zu erhalten unter folgenden Bedingungen: Der Graben soll nicht mehr als vier Schuh breit sein und nur so tief, als die Papiermühle erfordert. Der Graben ist so zu machen, dass die Umgebung durch das Wasser keinen Schaden erleidet, ansonst der Besitzer der Papiermühle für den entstandenen Schaden aufzukommen hat. Tut er dies nicht, hat er den Graben wieder zuzumachen. Überdies verpflichtet sich Probstatt, dem Pfarrer alljährlich den Betrag von 45 Gulden zu bezahlen.

Gemeindearchiv Horw, Copie-Buch S 15-16. Kopie

Entscheid
wegen Benützung der Allmend durch Sebastian Buholzer
16. Mai 1680

Wegen Streit um das Auftriebsrecht auf die Allmend stehen vor den Neu- und Alt-Landvögten von Horw und Kriens Sebastian Buholzer im Moos und zwei Vertreter von Horw. Seb. Buholzer vermeint, da er in Horw wohne und das jährliche Hühnergeld bezahle, habe er auch das Recht, auf die Horwer Allmend aufzutreiben. Die Horwer sind damit nicht einverstanden, da Buholzer im Kilchgang der Stadt sei. Zudem habe sein Vater sel., als er von Horw wegzog und in den Kilchgang der Stadt kam, den Obern der Stadt 100 Gulden Einzug bezahlen müssen und damit nutzungsberechtigt wurde. Auch habe Buholzer, wie die sieben andern Höfebesitzer in der Biregg, mit Ausnahme des Hühnergeldes keine Steuer an Horw bezahlen müssen. Das Recht auf die Allmend aufzutreiben beruhe auf dem Hof und nicht auf der Person. Die Landvögte entschieden, dass Seb. Buholzer mit dem Wegzug ins Moos in den Kilchgang der Stadt das Genossenrecht umgewandelt habe. Weil er nicht im Horwer Kilchgang sei, könne er das Genossenrecht nicht beanspruchen.

Gemeindearchiv Horw, Copie-Buch S 116-119. Kopie

Ratsurteil
auf Klagen der Hintersassen von Kriens
19. Januar 1688

Die Hintersassen von Kriens klagen gegen die Behandlung durch die Amtsgenossen, vor allem wegen des Einzugs Gelds. Es wird entschieden: Wenn ein Hintersasse mit Kindern ins Amt zieht und den Einzug zahlt, sollen die Kinder, wenn sie volljährig werden, ebenfalls den Einzug bezahlen. Im Amt geborene Kinder und Enkel der Hintersassen brauchen den Einzug dagegen nicht mehr zu entrichten. Alle aber müssen das jährliche Hintersassengeld bezahlen.

Gemeindearchiv Horw, Copie-Buch. Kopie

Steuer-Recht um Haltung
von Vorrat für Reisegelder und Kriegs-Unkosten
13. November 1690

Schultheiss und Rat verlangen zur Erhöhung ihres Kriegsvorrats ab folgendem Jahr eine Staatssteuer. Der Ertrag eines Grundstückes bildet die Grundlage zur Taxation. Von der ermittelten Summe dieses Ertrages muss der Eigentümer den 40. Pfennig als Steuer entrichten. Zum Bezug dieser Steuer wird 1691 erstmals eine Katasterschätzung vorgenommen.

Gemeindearchiv Horw, Urk. 64. Kopie

Anmerkung von S. Kaufmann:

Nach dem Steuerverzeichnis von 1693 versteuerten im Amt Horw 103 Grundbesitzer ein Steuerkapital von rund 10000 Gulden. Der ganze Steuerertrag von Kriens und Horw betrug im Jahre 1693 703 Gulden.

Rechtsspruch betreffend das Zugrecht
18. Februar 1693

Zwischen Kriens und Horw bestanden Misshelligkeiten wegen dem Zugrechts-Termin. Die von Kriens beobachten 4 Wochen und die von Horw 1 Jahr und 1 Tag. Beide Gemeinden verlangen von der Obrigkeit einen Rechtsspruch. Die von Kriens verlangen, dass Horw bei Käufen den gleichen Zugrechts-Termin einhalten soll. Die Vertreter von Horw erwidern, dass die Ungleichheit daher komme, weil Kriens der Propstei im Hof noch fall- und ehrschatzpflichtig sei und deshalb das Zugrecht auf 4 Wochen eingeschränkt sei, während Horw von Fall- und Ehrschatzpflichten frei sei. Schultheiss und Rat erkannten, dass Kriens wegen den Fall- und Ehrschatzpflichten gegenüber der Propstei anno 1606 ihr bisheriges Zugrecht verkürzen musste. Es kann die Gemeinde Horw deshalb nicht verpflichtet werden, ihr Zugrecht zu verkürzen. Horw möge ihr Zugrecht beibehalten mit der Verpflichtung, diesen Termin auch gegen Kriens anzuwenden, wenn sie in Horw Güter kaufen.

Gemeindearchiv Horw, Copie-Buch S 120-122. Kopie

Fischer-Ordnung
11. Februar 1707

Die Fischer-Ordnung, die von Schultheiss und Rat bestätigt wurde, verordnet, dass:

1. Die Stelli bei der alten March am Steinbruch verbleiben soll. Vom 1. September bis 3. Mai 100 Klafter.
2. Wer die Stelli brauchen will, soll Haber mit sich nehmen, auch Steuer und Bräuche geben.
3. Wenn bei Unwetter der Stelli-Meister abfährt, sollen alle andern auch abfahren.
4. Vor und nach Betglockenzeit darf keiner auf der Stelli sein. Alles bei 20 Gulden Busse.

Gemeindearchiv Horw, Copie-Buch S 142-143. Kopie

Rechts-Spruch
wegen unbeschränktem Schleipfrecht
22. November 1708

Vor den neu- und alt Landvögten von Kriens und Horw erschienen Melchior Dürler und Hans Reinhard, die sich beklagen, dass die Gemeinde Horw sich nicht an ein begrenztes Schleipfrecht durch ihre Güter halte. Ferner liefere ihnen die Gemeinde das zum Zäunen notwendige Holz nicht mehr. Er verlangt weiter, dass die Gemeinde den Weg zu seinem Hof mache und ihm den Holzweg einrichte. Die Vertreter der Gemeinde berufen sich auf eine Urkunde, wonach die Gemeinde das Recht habe, an allen Orten durch Dürlers Weid zu fahren. Die Landvögte entscheiden, dass die Gemeinde den Weg vom Hochwald bis Dürlers Weid zu machen habe, ferner soll sie dem Dürler helfen, den Schleipf zu erhalten. Die Gemeinde habe für das Reisten eine Zeit zu benutzen, in der am wenigsten Schaden entstehe. Das Holz möge Dürler vom Hochwald nehmen. Die Gemeinde hat das Recht, mit Streue durch die Heimwesen von Dürler und Reinhard zu fahren, jedoch muss die Gemeinde den Weg unterhalten.

Gemeindearchiv Horw

Erkenntnis
wegen der Rechte der Hintersässen in Kriens und Horw
19. Juli 1710

Vor Schultheiss und Rat erscheinen Vertreter der Amtsgenossen von Kriens und Horw, Vertreter der Hintersässen und der Besitzer der neun Höfe am Schwarzen Berg (Schattenberg). Die Ausgeschossen von Kriens und Horw beschwerten sich über die Weigerung der Hintersässen zur Bezahlung von Steuer und Hintersässengeld. Diese beschwerten sich, dass man parteiisch sei, dass die, die viel besitzen wenig, die weniger Begüterten mehr geben müssen. Auch werden viele Amtsgenossen aufgewiesen, den Hintersässen weder Streue noch Holz zu verkaufen. Der Kauf von Bauholz werde ihnen untersagt. Auch werde von den im Amt geborenen Hintersässen der Einzug gefordert. Auch bei Erbteilungen werden sie benachteiligt. Die Besitzer der neun Höfe in Kriens beklagen sich über die vielen Beschwerden und Abgaben und bitten, dass man ihnen das Hintersässengeld erlasse. Die Obrigkeit erkennt, dass vorab die Urkunde von 1688 wegen der Hintersässen zu Recht bestehe. Es wird auch bestätigt, dass Horw und Kriens seit langem Steuer und Hintersässengeld bezogen haben und weiterhin dazu befugt seien. Ein jeder Haushalt, alle Hintersässen und Tagelöhner sowie auch die Ehehaften bezahlen 10 S, solche die Güter besitzen 10 S per 1000 Gl. und jene, die ein Lehen besitzen, 8 S per 1000 Gl. jährlich. Rückständige Abgaben sollen nachbezahlt werden. Streue und Holz, das die Amtsgenossen entmangeln können, sollen die Hintersässen kaufen dürfen, bezüglich Bauholz soll der Hintersässe dem Amtsgenossen gleich gestellt sein. Nur wenn ein Hintersässe fortzieht und später wieder zurückkehrt, hat er den Einzug zu entrichten, der im Amt geborene nicht. Gegen Amtsgenossen und Hintersässen soll bei Erbteilungen das Recht walten.

Gemeindearchiv Horw, Copie-Buch S 106-115. Kopie

Kauf der Mühle in Horw und Neubau
12. Mai 1717

Fridolin Acklin hat die Mühle in Horw gekauft. Da dieselbe nicht mehr in gutem Zustand ist, bittet er die Obrigkeit, eine neue Mühle auf der Allmendparzelle in unmittelbarer Nähe erbauen zu dürfen. Schultheiss und Rat entsprachen dem Gesuch. Für die Beanspruchung von Allmendland hat der Mühlenbesitzer der Stadt jährlich 12 Schilling und drei Angster als Bodenzins zu entrichten. Gülten und Verschreibungen auf der alten Mühle sollen ihre Rechtskraft auch für die neue besitzen. Der Mühlenbesitzer oder sein Nachfolger darf das Land, auf der die neue Mühle zu stehen kommt, nie als Eigentum ansprechen. Zum ungehinderten Weidgang auf der Allmend muss er auf eigene Kosten eine Brücke über den Mühlebach oder einen Kanal machen lassen. Weil der Gemeinde Horw durch die Verlegung Nutzen abgeht, soll ihr der Müller 30 Gulden bezahlen.

Gemeindearchiv Horw, Copie-Buch S 123-124. Kopie

Erkenntnis
wegen Beeinträchtigung der Schiffer-Rechte
9. März 1720

Die Besitzer der Feeren zu Winkel beschwerten sich vor der Obrigkeit, dass die am See wohnenden Bauern Personen und auch Waren befördern und sie dadurch ihrer Einkünfte entgehen, da sie doch 4000 Gulden Zins entrichten müssen. Die Obrigkeit erkennt, dass jeder, der von Winkel wegfahren will und nicht ein eigenes Schiff besitzt, sich der Feeren bedienen solle. Diejenigen aber, die am See wohnen, sollen berechtigt sein, ihre Leute mit ihren Waren mit ihren eigenen Schiffen auf den Markt fahren zu dürfen. Beim Handel mit Vieh sollen sie der Obrigkeit jedoch den Zoll entrichten.

Gemeindearchiv Horw. Urkunde

Erteilung
des Amtsrechts an Landvogt von Fleckenstein
23. März 1721

Auf Gesuch hin erteilt die Gemeinde Horw dem Junker Landvogt J. A. Fleckenstein, dem Besitzer vom Hof «Kestenbaum» (Kastanienbaum) das Amtsrecht unter folgenden Bedingungen:

1. Er solle, wie jeder andere Amtsgenosse, die «Werck-täg» halten.
2. Die gewohnten Steuern und Bräuche geben.
3. Beim Einzug eines Hintersässen auf den Hof soll dieser Einzug und Hintersässengeld entrichten.
4. Falls ein geborener Amtsgenosse als Pächter auf den Hof kommt, hat dieser auch das Amtsrecht zu geniessen.
5. Für die Nutzung von Allmend, Hochwald und Alp Risch hat er 100 Gulden sowie eine französische Dublone als Trinkgeld in den Amtsseckel zu geben.

Gemeindearchiv Horw, Copie-Buch S 140–142. Kopie

Rechts-Ruf
für die Fischer in Horw
9. April 1731

Auf die Klagen der Schachen-Fischer in Horw verfügt der Landvogt, dass es unter Strafe verboten sei, den belehnten Fischern von Horw durch Legen von Netzen und Schnüren zwischen Hasleort und Winkel Schaden zuzufügen.

Gemeindearchiv Horw. Urkunde

Streitfall wegen eines Brunnens
26. Oktober 1733

Vor den Landvögten von Kriens und Horw erschienen zwei Bevollmächtigte der Gemeinde Horw, weil Hans Reinert und sein Sohn Bläsi als Besitzer der Hummelrüti das Kohlhüttenbächlein, das zur Scheune der Hummelrüti läuft, zum Schaden der Gemeinde ausnützt. Damit seien die Bedingungen, die mit diesem Recht verbunden sind, verletzt worden.

Es werden genaue Anordnungen getroffen, dass nur das notwendige Wasser des Kohlhüttenbächleins zur Hummelrüti-Scheune fliesst.

Gemeindearchiv Horw, Copie-Buch S 126–128. Kopie

March-Bereinigung
zwischen Luzern und Nidwalden
3. August 1760

Neu bereinigt werden die Marchen vom Friedbach und dem Halti, Hergiswald, Eigenthal bis Gemsmättli. Die Grenzen werden gemäss den bestehenden Marchsteinen neu aufgezeichnet. Sämtliche Marchsteine werden im neuen Marchbrief bezeichnet. Nach Zeugnis von Kaspar Schnider, Pfarrsigrist in Horw, soll der Wald, der zur Stadt Luzern gehört (Halti) etwa 4 Jucharten betragen. — Ein ähnlich lautender Marchbrief wurde 1665 erstellt.

Gemeindearchiv Horw, Copie-Buch S 200–204. Kopie

Pfrundrodel der Pfarrei Horw
erneuert 1766

Zu den Einkünften und Gütern der Pfarrei gehören:

1. Die Matte, in der das Pfarrhaus steht, und eine Matte jenseits des Weges nach Ennethorw.
 2. Das Fischrecht vor dem verkauften Ried Hegglistamm.
 3. Der Zehnten vom Horwer Hochwald und der Allmend.
 4. Der Zehnten von den Grossmatten.
 5. Ein Viertel der Einnahmen aus dem Opferstock.
 6. Vom Verlesen des Wochenbriefes von jeder Person 10 Schillinge.
 7. Vom Einschreiben ins Jahrzeitenbuch.
 8. Ein Drittel von den Kerzen auf den Särgen.
 9. Für jede Krankenkommunion oder letzte Ölung 4 Pfennige; statt dessen erhält der Pfarrer jetzt das nötige Brennholz.
 10. Von den lebendigen Opfern, von Wachs und Werch ein Drittel.
 11. Einkünfte vom St. Niklausen Stock sind strittig.
 12. Für die abgelösten Jahrzeiten, Zehnten etc. erhält er Zins vom Pfrundvogt 110 Gulden und 12 Schilling, ferner von der Alp Risch 10 Gulden, ab dem Amtssäckel 20 Gulden, ab dem Spitzhof 10 Gulden und ab dem Gut Höll 5 Gulden. Ferner erhält er weitere Zinsen für verschiedene hl. Messen.
 13. Der Bannschatz wurde aufgehoben.
 14. An den vier Hochtagen gibt der Pfarrer dem Sigrist ein Mahl.
 15. Beim Teilen des Geldes aus dem Opferstock erhält der Sigrist 5 Batzen.
 16. Muss der Sigrist den Pfarrer für Taufen, Beicht hören u.a. in der Stadt oder anderswo suchen, erhält er eine Entschädigung.
 17. Für das Pfrundhaus bezahlt der Pfarrer der Gemeinde jährlich 5 Gulden. Sie unterhält dafür das Haus ohne Hilfe der Obrigkeit.
 18. Von Begräbnis, 7. und 30. erhält der Pfarrer 3 Gulden 20 Schillinge für Messen.
 19. Statt des zu kleinen Herrenwaldes (Pfarrwald) hat die Gemeinde den Sagenwald des Niclaus Gilli gekauft.
- 1766 und 1768 wurde der Pfrundrodel erneuert.

Gemeindearchiv Horw, Copie-Buch S 1-14. Kopie

Marchbrief
zwischen dem Grossen und Kleinen Risch (Entlebuch)
15. Juli 1767

Im Beisein der Vertreter von Horw, Amtsweibel Jakob Kaufmann, Alt-Weibel Niklaus Buholzer und Hochwald-Vogt Josef Studhalter sowie der Abgeordneten von Entlebuch, Joseph Hofstetter, Besitzer des Klein-Risch, Leutnant Josef Bieri und Baumeister Joseph Bucher, werden zwischen dem Grossen und Kleinen Risch die Marchen gezogen. Die Vertreter von Horw gaben den Vorbehalt zu Protokoll, falls sich mit Briefen oder Gülten erweisen sollte, dass der ganze Wald zum Grossen Risch gehören sollte (wie sie es von Kundschaftern vernommen haben), der gegenwärtige Brief für null und nichtig erklärt werde.

Gemeindearchiv Horw, Copie-Buch S 157-160. Kopie

Inventar des Kapitals der fünf Bruderschaften
1768

Die fünf Bruderschaften weisen nachfolgende Guthaben und Zinsen auf:

	Gl.	Sch.		Gl.	Sch.
1. Rosenkranz-Bruderschaft	257	20	Zins	12	15
2. Äpler-Bruderschaft	249	—	Zins	12	18
3. St. Katharina-Bruderschaft	285	—	Zins	13	20
4. St. Jakobs-Bruderschaft	140	—	Zins	7	—
5. Skapulier-Bruderschaft	190	—	Zins	9	20

Mehr-Verwendung somit 2 15
wofür ein Opfer aufzunehmen ist.

Seit 1707 ist mit einer Gült von 400 Gulden der Pfrund abgelöst worden, welche das Amt bis auf weiteres verzinst.

Gemeindearchiv Horw. Copie-Buch S 144-150

Neu-Fassung
des Regulativs betr. Einkünfte des Pfarrers
3. August 1768

Zwischen Pfarrer Alois Maugwyler und den Pfarrangehörigen von Horw sind Misshelligkeiten wegen der Einkünfte des Pfarrers entstanden. Nach dem Gutachten durch eine Ehren-Kommission hat der Schultheiss und Rat von Luzern eine Neuordnung zum Pfarr-Rodel von 1576 und 1766 aufgestellt, wonach die Einkünfte des Pfarrers neu fixiert und übersichtlich angeführt werden. Überdies wird die Pfarrgemeinde verpflichtet, das Pfarrhaus in bessern Stand zu setzen.

Gemeindearchiv Horw, Copie-Buch S 17-23. Kopie

Reglement
über die Einkünfte und Pflichten des Pfarr-Sigristen
30. Dezember 1774

Über die Einkünfte und Pflichten des Pfarrsigristen in Horw bestehen Unstimmigkeiten. Eine Deputation der Gemeinde und der Sigrist Jost Studhalter erscheinen vor den Landvögten und bereinigen ein neues Pflichtenheft.

Gemeindearchiv Horw, Copie-Buch S 182-199. Kopie

Auslegung des Amts-Rechts
15. September 1780

Schultheiss und Rat erläutern das Amts-Recht, da unter den Genossen von Horw Misshelligkeiten darüber bestanden.

1. Kein junger lediger Genoss erhält das Amtsrecht, auch wenn er von einem Amtsgenoss abstammt.
2. Da seit 1588 die Genossame vom Realrecht zum Personalrecht umgewandelt wurde, ist der Gemeinde die Aufnahme freigestellt. Der Bewerber, der abgewiesen wurde, hat das Einspracherecht an die Obrigkeit.
3. Bei gemeinsamer Bewirtschaftung eines Hofes von Vater und Söhnen besteht nur ein Amtsrecht. Bei Teilung des Hofes, so dass jeder Sohn eigen Feuer und Licht besitzt, fällt jedem das Amtsrecht zu.
4. Eine Witwe, die nach dem Tode des Mannes auf dem Hof bleibt, genießt ebenfalls das Amtsrecht. Bei Wieder-Verheiratung mit einem Fremden fällt das Amtsrecht dahin.
5. Jeder Genosse hat Anteil an Holz und Streue und hat das Recht, 2 Kühe in den Hochwald oder Allmend aufzutreiben.
6. Wer kein Land besitzt und nichts auftreiben kann, erhält jährlich 1 Gulden und die Armen 1 Pünste. Den Auftrieb an andere weiterleihen ist nicht gestattet.
7. Das für den Auftrieb bezogene Geld dient zur Bestreitung der Ausgaben und Unterstützung der Armen.
8. Wer auf das Amtsrecht Anspruch macht, muss einen Feuereimer besitzen. Zudem ist er verpflichtet, 3 Eichen oder 3 Fruchtbäume auf dem Gemeindeland zu setzen. Bei deren Absterben ist das Holz Gemeindegut.

Gemeindearchiv Horw, Copie-Buch S 204-208. Urkunde

Bereinigung der Belastung von Neuzugezogenen
10. November 1783

Die Gemeinden Horw und Kriens beschwerten sich bei der Obrigkeit wegen der starken Zunahme von fremden Haus- und Lehensleuten, was sich auf die Lehen und den Verdienst der Einheimischen nachteilig auswirke. Sie verlangen, dass die Fremden höhere Zinsen bezahlen sollen und der Einzugsbetrag erhöht werde. Schultheiss und Rat beschliessen, dass:

1. Für ein Kuhlehen 80 Gulden und für ein Hauslehen wenigstens 40 Gulden zu bezahlen sei.
2. Zur Schuldensicherung sollen Einheimische 100 Gulden, Fremde 200 Gulden hinterlegen.
3. Als Einzug müssen Einheimische 8 Gulden (Fremde 15 Gulden) und ein alljährliches Sitzgeld von 4 Gulden (Fremde 8 Gulden) entrichten.
4. Gegenüber den Fremden haben Einheimische bei den Lehen den Vorzug.
5. Es sei Aufgabe der Geschworenen dahin zu wirken, dass nicht allzu viele Hausleute und Handwerker in diese Gemeinden kommen, da sonst die Einheimischen der Gemeinde zur Last fallen könnten.

Gemeindearchiv Horw, Copie-Buch

Beschluss der Obrigkeit betr. Unterhalt des Krienbachs
3. Juli 1805

Die Stadt Luzern begehrt bei der Obrigkeit um Vermittlung betr. den Unterhalt des Krienbaches, der zwischen Kriens und Horw und der Stadtgemeinde strittig ist. Horw und Kriens behaupten, keine Verpflichtung zu haben. – Die Obrigkeit erkennt:

1. Die Stadtgemeinde soll jene ermitteln, von denen sie glaubt, dass sie unterhaltspflichtig sind.
2. Luzern ist gehalten, bis zum Entscheid der Streitsache die erforderlichen Arbeiten zu besorgen.

Gemeindearchiv Horw, Copie-Buch S 209–212. Kopie

Beschluss
wegen Unterhalt des oberen Krienbaches
7. März 1806

Die Stadtgemeinde Luzern ersucht die Regierung um einen Entscheid, ob der Staat, die Anstösser oder Korporationen einen Teil der Unterhaltungspflicht am oberen Krienbach zu tragen haben. Schultheiss und Rat erkennen, dass die Stadtgemeinde im Besitz derjenigen Grundstücke sei, die früher mit dem Unterhalt des Baches verbunden waren und dass die Erhaltung des Baches von den jetzigen Grundeigentümern getragen werden soll. Die Stadt Luzern ist aber befugt, diejenigen, von denen sie glaubt, mitverpflichtet zu sein, richterlich zu belangen.

Gemeindearchiv Horw, Copie-Buch S 229–231. Kopie

Beschluss
betr. Änderung des Wohnsitzes von Kriens nach Horw
3. September 1806

Die Vertreter von Horw und Kriens einigten sich über die Aufteilung der ihnen zugeteilten Familien. Horw erhält folgende: Sebastian Kaufmann, Familie Anton Sigrist, Franz Haas, Balz Schnider und Töchter, Kaspar Schnider und Söhne, Franz Reinert, Jost Haas, Ludwig Spengler und die Töchter des Jörg Spengler sel.

Gemeindearchiv Horw, Copie-Buch S 227. Kopie

Teilungsreglement der Gemeindegüter
14. November 1807

Gestützt auf die Gesetze vom 28.6.1803 + 6.11.1805 wurden die Horwer trotz Einsprache verpflichtet ihre Gemeindegüter aufzuteilen.

1. Alle in der Gemeinde sesshaften Bürger und die 7 Höfe mit Realrecht erhalten je ca. $\frac{5}{8}$ Jucharten je nach Grösse des Bodens.
2. Diese Nutzung gilt lebenslänglich, solange der Genosse in der Gemeinde einen eigenen Haushalt führt. Über Tausch und Pacht ist die Verwaltung zu informieren; Kauf und Verpfändung sind verboten.
3. Die Bäume auf der Allmend werden versteigert. Die Nutzniessung fällt an den Besitzer, das Holz an die Gemeinde.
4. Strassen, Wege und Zäune sollen gemeinsam unterhalten werden.
5. Für den Viehtrieb wird das Mühlplätzli, oberhalb der Mühle, die Ennethorwer Allmend und ein Teil unter der Strasse gegen Brunnmatt angewiesen.
6. Der Sigrist erhält als Ersatz für sein Triebreht die «Herti». Sie bleibt aber Trüllplatz und darf daher nicht umgebrochen werden.
7. Genosse ist, wer von einem Genossenbürger ehelich abstammt, 30 Jahre alt ist und einen eigenen Haushalt führt.

Das Reglement wird von Schultheiss und Rat zu Luzern genehmigt.

Gemeindearchiv Horw, Copie-Buch S 219-226. Kopie

Alp Risch
fällt nicht unter die Ablösungspflicht obrigkeitlicher Güter
28. März 1808

Gegen den Beschluss zur Ablösung der obrigkeitlichen Güter erhebt die Gemeinde Horw bei der Obrigkeit Beschwerde wegen der Alp Risch in Entlebuch, die von der Gemeinde angekauft wurde. Schultheiss und Rat beschliessen, dass die Alp Risch dieser Pflicht nicht unterworfen sei.

Gemeindearchiv Horw, Copie-Buch S 218. Kopie

Erläuterung
zur Unterhaltungspflicht am Krienbach
14. Juni 1808

Die Stadtgemeinde Luzern verlangt einen neuen Entscheid zur Unterhaltungspflicht des Krienbaches. Horw und Kriens verweisen auf einen Beschluss vom Jahre 1645, wonach die Bürger von Kriens, Horw und Schwarzenberg erst bei grosser Not zur Mithilfe aufgerufen werden. Schultheiss und Rat fügen dem Beschluss von 1806 einen Zusatz bei betreffend ausserordentlicher Hilfe durch die umliegenden Gemeinden.

Gemeindearchiv Horw, Copie-Buch S 232-233. Kopie

Marchbrief zwischen dem
Gemeinde-Hochwald und den anliegenden Güterbesitzern
30. Oktober 1811

Zwischen den Güterbesitzern und Anstössern des Gemeinde-Hochwaldes werden die Marchen neu bereinigt:

von der Hummelrüti gegen Haltiwald,
gegen den Schwesternberg über den Geisferch, Eggboden, Schwendliwald, Schwendelberg,

gegen Grisigen, ob der Risi durch nach dem untern Stalden.

Die Güterbesitzer sind verpflichtet, an den Grenzen die Zäune zu unterhalten. Die abgehenden Marchen sind fleissig zu erneuern. Bei jedem Marchstein ist ein gebranntes Ziegelstück einzulegen und es soll von jedem Marchstein zum andern schnurgerade gehen.

Gemeindearchiv Horw, Copie-Buch S 235-237. Kopie

Marchbrief

des Pfarr- und Steuerkreises zwischen Horw, Luzern, Kriens
19. Juni 1812

Unter Bezugnahme auf die Übereinkunft der Obrigkeit mit dem Bischof von Konstanz betreffend der Grenzen der Gemeinde Horw werden die Marchen von Schultheiss und Rat endgültig reguliert. Die Marchung beginnt nahe am See zwischen dem Matt- und Stutzhof bis Mitte auf den See, wo Luzern, Meggen und Horw aneinander grenzen. Den Grenzen von Meggen nach bis in Richtung, wo Meggen, Weggis und Horw zusammenstossen. Von da etwas rechts schief über den See hinauf den Grenzen von Weggis nach bis zu den Kantongrenzen von Unterwalden. Diesen Grenzen nach gegen Hergiswil. Von hier der Kantonsgrenze nach hinauf bis zur Mittagshöhe am Eingang des Eigentals, wo Kriens und Horw aneinander stossen. Von da dem alten Marchhag, der das Mühlemäss und den Horwer Hochwald scheidet, hinab durch das Steinibachtobel bis zur Ennermatt. Von da links gegen Vogelsang und Strickgut bis zum Fusse des Berges ob dem Grütmatli, wo im Buhölzli ein Marchstein steht. Von hier über die Herren Allmend dem Bächlein nach zum Brändi, wo wieder ein Marchstein Kriens, Luzern und Horw scheidet. Von diesem Marchstein in gerader Linie bis zum oben an der Moserallmend bei den Bireggmatten stehenden fünften Marchstein. Von da hinauf zum Wald bis zum Marchstein bei der Biregghof-Matten. In gerader Linie durch den Bireggwald, wo am Ende der Stutzhofweid beim Matthof wieder ein Marchstein steht. Von da am Scheidhag zwischen dem Matt- und Stutzhof hinunter wo in der Stutzmatte am See der erste Marchstein steht.

Gemeindearchiv Horw, Copie-Buch S 242-246. Kopie

Marchbrief

wegen der Grenzen zwischen Horw und Kriens im Hochwald
30. Oktober 1815

Zwischen Horw und Kriens wird über die Grenzen im Hochwald ein neuer Marchbrief ausgefertigt: Die March geht vom Marchstein an der Risenen am Steinibach aufwärts zum Kanzelwald gegen Kesselmöösl. Bis dahin sind die Krienser verpflichtet, den Zaun zu machen. Vom Kesselmöösl über ein Bächlein, welches ein Stück weit hinter der Horwer Schwand hinabläuft. Von hier an drei Rottannen beim Mühlemässhag. Die Marchzeichen sind entweder an einem gewachsenen Stein oder an Bäumen mit einem Kreuz gekennzeichnet. Keine Partei solle einen Marchstock abholzen, ohne es den andern anzuzeigen.

Gemeindearchiv Horw, Copie-Buch S 238-241. Kopie

Gerichts-Urteil

betr. Unterhaltungspflicht von Horw am Renggbach
27. Juli 1839

Das Bezirksgericht hat die Klage der Stadt Luzern betr. Unterhaltungspflicht der Gemeinde Horw am Renggbach abgewiesen. Das Urteil wurde vom Appellationsgericht bestätigt mit dem Beschluss:

1. Die Gemeinde Horw ist gegenüber der Stadtgemeinde nicht verpflichtet, am Unterhalt des Renggbaches mitzuwirken.
2. Die Stadt Luzern hat die Kosten dieses Prozesses zu übernehmen.

Gemeindearchiv Horw, Copie-Buch S 247-249. Kopie

Bereinigung der Grenzen

30. September 1863

Die Vertreter von Horw und Kriens bereinigen nach der Aufforderung des Departementes des Innern die Grenzen zwischen Brändi und Steinibach und setzen Marchsteine.

Gemeindearchiv Horw. Verbal